

1 A 11403/98.OVG
7 K 1986/97.MZ

- R 3692



Verkündet am 17.06.1999
gez. Meyer
Justizangestellte als
Urkundebeamtin der
Geschäftsstelle

24. Juni 1999

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl H. Bisping,
Kaiserstr. 42, 55116 Mainz.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, 90513 Zirndorf,

- Berufungskläger -

w e g e n Asylrechts (Togo)

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1999, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Nickenig
Richter am Oberverwaltungsgericht Kappes-Olzien
Richter am Oberverwaltungsgericht Günther
ehrenamtlicher Richter Kirchenverwaltungsrat Jürges
ehrenamtlicher Richter Elektromeister Krost

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Mainz vom 30. März 1998 und unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. August 1997 wird die Beklagte zur Feststellung verpflichtet, dass der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt.

Die Beklagte und der Beteiligte tragen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte; die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben der Kläger zu 1/2 sowie die Beklagte und der Beteiligte zu jeweils 1/4 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten und dem Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der im Jahr [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist nach eigenen Angaben togoischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED] in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein und beantragte am 29. März 1993 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylantrags trug er im Wesentlichen vor, dass er Offizier der Gendarmerie gewesen sei und habe fliehen müssen, weil er sich geweigert habe, einen Oppositionellen zu töten.

Die Beklagte lehnte diesen Asylantrag des Klägers wegen ungläubhaften Sachvortrags mit Bescheid vom 19. Dezember 1994 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte ihm für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland die Abschiebung nach Togo an. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Mainz mit Urteil vom 19. März 1997 - 7 K 80/95.MZ - abgewiesen. Der hiergegen gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rhein-

land-Pfalz vom 3. Juni 1997 - 1 A 11314/97.OVG - abgelehnt. Eine hiergegen erhobene Gegenvorstellung blieb ohne Erfolg.

Unter dem 20. August 1997 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Asylfolgeantrag, den er damit begründete, dass er mittlerweile [REDACTED] Ratsmitglied der togoischen Exilvereinigung ACT sei. Des Weiteren wies er darauf hin, dass er außerdem am [REDACTED] [REDACTED] als offizieller Vertreter der ACT an einer internationalen Konferenz in [REDACTED] teilgenommen habe, die von Journalisten und Medienberichterstatern besucht worden sei.

Nachdem die Beklagte der zuständigen Ausländerbehörde unter dem 21. August 1997 mitgeteilt hatte, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde, weil die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen, wurde der Kläger auf Betreiben der Ausländerbehörde am 22. August 1997 auf dem Luftwege über den Rhein-Main-Flughafen Frankfurt in sein Heimatland abgeschoben, obwohl der Kreisverwaltung zuvor vom Verwaltungsgericht Mainz mit Beschluss vom 22. August 1997 - 7 L 1188/97.MZ - vorläufig untersagt worden war, gegen den Kläger aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen.

Mit Bescheid vom 21. August 1997 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab.

Hiergegen hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Klage erhoben und sein Begehren weiter verfolgt. Er hat unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens ergänzend den Ablauf seiner Abschiebung, seine Ankunft in [REDACTED] und seine Flucht nach Ghana dargelegt. Ferner hat er ausgeführt: In Ghana sei er nicht sicher, da auch dort togoische Oppositionelle der Verfolgung seitens des togoischen Staates ausgesetzt seien. Eine Gefährdung für ihn resultiere schließlich auch daraus, dass er in einem von ihm nicht zu verantwortenden Beitrag des Fernsehmagazins [REDACTED] vom [REDACTED] u.a. unter

Nennung seines Namens gezeigt worden sei. Damit bestehe für ihn die Gefahr, als Oppositioneller aufzufallen, da davon ausgegangen werden könne, dass dieser Beitrag von der Botschaft und von den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Spitzeln des Eyadéma-Regimes registriert worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21. August 1997 zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, hilfswise, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21. August 1997 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Abschiebehindernisse i.S. von § 53 AuslG vorliegen.

Das Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 30. März 1998 die Beklagte unter Aufhebung deren Bescheides vom 21. August 1997 verpflichtet, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt: Aus der Zweistufigkeit des Asylfolgeverfahrens ergebe sich im Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz, dass das Gericht im Falle der Bejahung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens nicht in der Sache selbst durchentscheiden könne. Der Hauptantrag habe auch in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens seien hier gegeben. Eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage zugunsten des Klägers i.S. von § 71 Abs. 1 AsylVfG sei in Umständen begründet, die aus der Abschiebung des Klägers nach Togo und den hierauf folgenden Reaktionen beruhten. Denn ausweislich der Angaben des Klägers zu den Umständen seiner Abschiebung, die im Wesentlichen vom Präsidenten der togoischen Oppositionspartei PDR bestätigt worden seien, erscheine es

jedenfalls als möglich, dass die togoischen Behörden nunmehr Kenntnis von den exilpolitischen Aktivitäten des Klägers innerhalb der togoischen Exilopposition der Bundesrepublik Deutschland erlangt hätten. Hinzu komme, dass der Kläger ausweislich der von seinem Prozessbevollmächtigten innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgelegten Video-Kassette über den den Kläger betreffenden Bericht in der Sendung "PS-Politik Südwest" vom 5. März 1998 unter Nennung seines vollen Namens abgebildet und mit der togoischen Exilopposition in Verbindung gebracht worden sei. Angesichts dieser Umstände, die überhaupt erst nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens aufgetreten seien, könne zur Überzeugung des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht von vornherein unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt ausgeschlossen werden, dass der Kläger nunmehr in den Augen der togoischen Machthaber konkret und individualisierbar als aktives Mitglied der togoischen Exilopposition in Deutschland aufgefallen sei und dass er im Falle einer Rückkehr nach Togo mit politischer Verfolgung rechnen müsse.

Der erkennende Senat hat auf die Zulassungsanträge der Beklagten und des Beteiligten die Berufung durch Beschluss vom 16. Juni 1998 zugelassen.

Der Beteiligte trägt zur Begründung der zugelassenen Berufung vor: Der Hilfsantrag des Klägers könne keinen Erfolg haben. Denn selbst wenn man unterstelle, dass den Heimatbehörden durch die Medienberichterstattung die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers nunmehr bekannt geworden seien, besäßen diese kein derartiges Gewicht, um eine politische Verfolgung des Klägers mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit befürchten zu lassen.

Der Beteiligte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21. August 1997 zur Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Abschiebehinderisse i.S. von § 53 AuslG vorliegen.

Er tritt den Ausführungen des Beteiligten entgegen unter Hinweis auf sein bisheriges Vorbringen, auf die derzeitige Auskunftsfrage und auf die Beachtung, die seine Abschiebung in den Medien gefunden habe.

Die Beklagte hat die zugelassene Berufung nicht begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (2 Hefte) und die Gerichtsakten 7 L 1888/97.MZ und 7 K 80/95.MZ (= 1 A 11314/97.OVG). Diese Akten waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die vom Senat in das Verfahren eingeführte Unterlagenliste über die Situation in Togo vom Februar 1999 nebst Ergänzungsliste vom 1. Mai 1999.

Entscheidungsgründe

Die Berufungen der Beklagten und des Beteiligten haben in der Sache selbst keinen Erfolg. Diese Rechtsmittel führen nämlich nicht zur Klageabweisung, sondern zu der Verpflichtung der Beklagten auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, worauf der Kläger sein Klagebegehren im Berufungsverfahren beschränkt hat.

Dabei vermag die Beklagte mit ihrer Berufung schon deshalb nicht durchzudringen, weil sie diese nicht entsprechend den Anforderungen des § 124 a Abs. 3 VwGO begründet hat. Gemäß der

Bestimmung des § 124 a Abs. 3 Satz 1 VwGO, die auch in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1998 - 9 C 6.98 -) und damit im vorliegenden Fall anwendbar ist, muss die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung begründet werden. Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Dies allein würde hier jedoch noch nicht zur Unzulässigkeit der Berufung führen, da die Monatsfrist des § 124 a Abs. 3 Satz 1 VwGO nur zu laufen beginnt, wenn der Berufungsführer gemäß § 58 Abs. 1 VwGO über das Erfordernis der Berufungsbegründung belehrt worden ist (vgl. BVerwG, aaO), was vorliegend aber gerade nicht geschehen ist. Die Monatsfrist wurde daher nicht in Lauf gesetzt mit der Folge, dass grundsätzlich die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO läuft. Diese Jahresfrist ist zwar noch nicht abgelaufen. Gleichwohl kann sie nicht über den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung hinausreichen. Aber selbst wenn man dieser Rechtsansicht nicht folgen wollte, so kann dies in der Sache zu keinem anderen Ergebnis führen, da - wie noch unten bezüglich der Berufung des Beteiligten darzulegen sein wird - die Voraussetzungen für die Annahme eines Abschiebeverbots i.S. von § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Berufung des Beteiligten muss ebenfalls erfolglos bleiben.

Allerdings kann das angefochtene Urteil, mit dem die Beklagte lediglich verpflichtet wurde, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, aus prozessualrechtlichen Gründen keinen Bestand haben. Denn die Pflicht des Gerichts gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, die Streitsache spruchreif zu machen, gilt auch in Verfahren, in denen es - wie hier - um die Erteilung eines Zweitescheides im Wege des Wiederaufgreifens nach § 51 VwVfG geht. Dabei beschränkt sich diese Pflicht - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - nicht nur auf die in § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG normierten Wiederaufnahmegründe, sondern gilt auch für die in Art. 16 a GG, §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG aufgeführten

Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl und Abschiebeschutz (so BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998, NVwZ 1998, 861). Daher sind die Verwaltungsgerichte in Asylfolgeverfahren gehalten, zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfüllt sind, und dann im Bejahensfall selbst durchzuentscheiden.

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist mit dem Verwaltungsgericht zunächst davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG gegeben sind, und zwar liegt hier ein Wiederaufgreifensgrund gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen, der gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt werden muss, über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Asylbewerbers geändert hat. Dies ist - worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat - durch die Ereignisse im Zusammenhang mit der Abschiebung des Klägers geschehen. Zumindest durch die während des Folgeantragsverfahrens ausgestrahlte Fernsehsendung [REDACTED]

[REDACTED] in der der Kläger unter Nennung seines vollen Namens zu sehen war und in der er mit der togoischen Exilopposition in Verbindung gebracht wurde, ist eine solche erhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt worden, die asylrechtlich im Hinblick auf § 51 AuslG von Bedeutung sein könnte. Dem steht nicht entgegen, dass dieser Nachfluchtgrund erst eingetreten ist, nachdem sich der Kläger nach seiner Abschiebung nicht mehr im Geltungsbereich des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes aufhält. Denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 1984, BVerwGE 69, 323) darf ein Asylantrag auch vom Ausland aus weiter verfolgt werden, wenn zuvor dieser in der Bundesrepublik

gestellt wurde und daraufhin eine Abschiebung erfolgte, ohne dass über den Asylantrag abschließend entschieden wurde. Diese die Asylantragstellung betreffende Rechtsprechung muss auch für die Feststellung eines Abschiebehindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG gelten, da eine solche Feststellung Teil des einheitlichen Asylbegehrens ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992, NVwZ 1992, 892).

Liegen daher die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vor, so ist auch in der Sache selbst über den Asylantrag zu entscheiden, den der Kläger nunmehr auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beschränkt hat. Danach kann der Kläger die Feststellung verlangen, dass in seiner Person die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot vorliegen. Gemäß § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei sind die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG einerseits und für die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG andererseits insoweit deckungsgleich, als es um die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung und den anzulegenden Prognosemaßstab geht (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994, InfAuslR 1995, 24). In diesem Rahmen gelten für die Frage, ob politische Verfolgungsmaßnahmen in asyl erheblichem Maße drohen, unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob der Asylbewerber seinen Heimatstaat verfolgt oder unverfolgt verlassen hat (vgl. BVerwGE 87, 141). In letzterem Fall der unverfolgten Ausreise - für eine Vorverfolgung hat der Kläger weder in dem vorausgegangenen erfolglosen Asylverfahren glaubhaft etwas vorgetragen, noch hat er im vorliegenden Rechtsstreit eine Vorverfolgung geltend gemacht - kann dem Asylbewerber Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nur eingeräumt werden, wenn ihm bei Rückkehr in sein

Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urteil vom 3. November 1992, BVerwGE 91, 150). Eine Verfolgung droht dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, wenn aus der Sicht eines besonnenen, vernünftig denkenden Asylbewerbers eine Rückkehr unzumutbar erscheint. Dabei ist eine qualifizierte Betrachtungsweise i.S. einer Gewichtung und Abwägung aller bekannten Umstände zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166). Danach ist eine Verfolgung beachtlich wahrscheinlich, wenn bei der Bewertung der Situation die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Beschluss vom 4. Dezember 1995 - 9 B 70.95 - m.w.N.).

Hiervon ausgehend hat der erkennende Senat aufgrund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen die Überzeugung gewonnen, dass eine Rückkehr des Klägers aus dem Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes aufgrund der Gesamtumstände des vorliegenden Einzelfalles zu einer asylrelevanten Verfolgung in Togo führt.

Zwar kann eine solche Verfolgung nicht allein auf den Umstand gestützt werden, dass der Kläger als abgelehnter Asylbewerber zurückkehrt. Denn der Senat hat bereits in seinem grundlegenden Urteil vom 19. Dezember 1996 (Asylmagazin 1997, 25) unter Berücksichtigung der damals vorliegenden Erkenntnisse über die allgemeine politische Situation in Togo und über die Behandlung von Rückkehrern entschieden, dass Rückkehrern allein wegen ihrer Asylantragstellung keine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Davon ist der Senat in der Folgezeit nicht abgerückt (vgl. z.B. Beschluss vom 28. August 1998 - 1 A 11676/97.OVG -). An der vorgenannten Einschätzung ist ebenfalls nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 festzuhalten. Auch wenn sich seitdem die Lage der Menschen-

rechte in Togo verschlechtert hat (so amnesty international vom 17. März 1999 an VG Aachen), so hat sich nach Auffassung des Senats an der vorstehenden Beurteilung bezüglich der Behandlung von Rückkehrern nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 nichts geändert (s. Beschlüsse vom 17. Februar 1999 - 1 A 12506/98.OVG - und - 1 A 12785/98.OVG -). Ebenso wenig sind die dem Senat seitdem bekannt gewordenen Berichte geeignet, von der oben erwähnten Auffassung abzuweichen. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 1999 wird vielmehr nochmals darauf hingewiesen, dass dem Auswärtigen Amt bislang kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus Deutschland abgeschobener togoischer Asylbewerber nach seiner Rückkehr nachweislich Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt worden ist. In diesem Zusammenhang weist der Senat auch nochmals darauf hin, dass selbst dann, wenn möglicherweise die Aussagen einiger weniger abgeschobener Asylbewerber zutreffen sollten, wegen der Asylantragstellung in ihrem Heimatland nach der Rückkehr politisch verfolgt worden zu sein, hieraus noch nicht die generelle Verfolgung ehemaliger Asylbewerber abgeleitet werden könnte in dem Sinne, dass jedem nach Togo zurückkehrenden Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe. Bei diesem Prognosemaßstab können aber die wenigen vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein genannten Fälle (vgl. Schreiben vom 16. Dezember 1998 und 5. Januar 1999 an VG Schleswig), die zudem teilweise widersprüchlich, teilweise nicht durch eine zweite unabhängige Quelle bestätigt sind, nicht den Schluss rechtfertigen, allein die Asylantragstellung sei kausal für eine beachtlich wahrscheinliche politische Verfolgung nach einer Rückkehr nach Togo.

Droht dem Kläger daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung allein aufgrund seiner Asylantragstellung, so ergibt sich diesbezüglich auch keine andere Beurteilung daraus, dass der Kläger [REDACTED] der exilpolitischen Vereinigung ACT und nunmehr als [REDACTED] Ratsmitglied

dieser Organisation tätig gewesen sein will. Dabei bleibt zunächst zu berücksichtigen, dass zu den Auswirkungen exilpolitischer Tätigkeit in Deutschland bei Rückkehr nach Togo nach wie vor kaum Erfahrungswerte bestehen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 1999). Auch ist dem Auswärtigen Amt bisher kein Fall bekannt geworden, in welchem ein aus Deutschland zurückkehrender Asylbewerber aufgrund der Tätigkeit in einer Exilorganisation politisch verfolgt wurde (vgl. Lagebericht, aaO). Ebenso wenig lassen sich aus anderen Quellen belegbare Fälle für eine politische Verfolgung solcher zurückkehrender Asylbewerber entnehmen, die lediglich Mitglied einer Exilorganisation in Deutschland sind (vgl. u.a. Institut für Afrika-Kunde vom 23. Februar 1998 an VG Greifswald; UNHCR vom 3. Juli 1998 an BayVGH). Gleichwohl erscheint eine staatliche Verfolgung bei der Rückkehr in Fällen besonderer regimekritischer Betätigung als denkbar (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 1999). Unter welchen Voraussetzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein solcher Fall gegeben ist, entzieht sich jedoch einer Verallgemeinerung. Von Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang vor allem die Empfindlichkeit des Staatspräsidenten Eyadéma und der ihm nahestehenden Kreise gegen die politische Wirksamkeit des Betroffenen einerseits und gegen ausländisches Aufsehen und Kritik an Verfolgungsmaßnahmen andererseits sein (so bereits der Senat in seinem grundlegenden Urteil vom 19. Dezember 1996, aaO). Gegenteilige Erkenntnisse, die verifizierbar sind, liegen dem Senat nicht vor.

Ob eine - wie oben beschriebene - besondere Konstellation vorliegt, die über die Asylantragstellung und die Mitgliedschaft und Betätigung in einer exilpolitischen Organisation hinausgeht, ist somit jeweils aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Im Fall des Klägers ist eine solche besondere Situation, die eine politische Verfolgung bei Rückkehr wahrscheinlich macht,

jedoch nunmehr anzunehmen, nachdem seine vorzeitige Abschiebung nach Togo sowohl in Zeitungen als auch im Fernsehen große Beachtung gefunden hat. So konnte sich der Senat anhand des im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Video-Bandes selbst davon überzeugen, dass der Kläger im Fernsehmagazin "PS-Politik Südwest" vom 5. März 1998 unter Nennung seines vollen Namens in einer gut erkennbaren Abbildung seiner Person bei einer Demonstration gezeigt wurde. Wird eine exilpolitische Tätigkeit durch eine Medienberichterstattung in der BRD aber öffentlich, so kann darin durchaus ein weiterer verfolgungserhöhender Umstand liegen (s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. November 1998 - A 13 S 1913/96 -; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 1998, DVBl 1999, 165). Der UNHCR nimmt sogar eine Gefährdung schon dann an, wenn über exilpolitisch tätige Personen auf lediglich regionaler Ebene öffentlich berichtet wurde (UNHCR vom 10. Dezember 1998 an VG Oldenburg). Berücksichtigt man daneben noch, dass der Kläger ausweislich des im Asylverfahren vorgelegten Ausweises zumindest bis 1989 Polizeioffizier in Togo war und er in den Blick der Machthaber auch dadurch geraten sein muss, dass er als Abgeschobener der Polizei am Flughafen Lomé bekannt geworden ist, sich aber trotz Aufforderung am nächsten Tag nicht gemeldet hat, so ist nach Überzeugung des Senats aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalles von einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung bei Rückkehr nach Togo auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Nickenig

gez. Kappes-Olzien

gez. Günther